

Selbstauskunft für Heil- und Kostenpläne

Berechnungshilfe Zahnersatz

Mit der Berechnungshilfe können Sie ihren voraussichtlichen Erstattungsbetrag ermitteln.

Bei einem Heil- und Kostenplan handelt es sich lediglich um geschätzte Kosten. Die jeweiligen Leistungen entstehen erst bei der Behandlung und können daher abweichen.

Ein konkreter Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfeleistungen kann aus der Berechnungshilfe nicht abgeleitet werden.

Leistung im Heil- und Kostenplan	Betrag in Euro im Heil- und Kostenplan	Voraussichtlicher erstattungsfähiger Betrag in Euro
1. Ärztliches Honorar (GOÄ und GOZ)	0,00	0,00
2. Material- und Laborkosten	0,00	0,00
Voraussichtlicher erstattungsfähiger Gesamtbetrag in Euro		0,00
Voraussichtlicher Erstattungsbetrag in Abhängigkeit des individuellen Beihilfebemessungssatzes (Beihilfe)		
Bemessungssatz (Beihilfe)	0	0,00

1. Ärztliches Honorar

Das ärztliche Honorar ist grundsätzlich zu 100 Prozent erstattungsfähig.

2. Material- und Laborkosten

Bei zahnärztlicher Behandlung nach den Nr. 2130 bis 2320, 5000 bis 5340, 7080 bis 7100 und 9000 bis 9170 der GOZ sind diese grundsätzlich zu 50 Prozent beihilfefähig.

Beachten Sie bitte unbedingt die nachfolgenden Hinweise.

Wichtige Hinweise

Medizinische Notwendigkeit und Angemessenheit

Wir erstatten die Kosten für medizinisch notwendige Leistungen, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) abgerechnet werden, sofern diese Leistungen in der Abrechnung und in der Beihilfeverordnung des Saarlandes (BhVO) vorgesehen sind.

Steigerungssätze

Für zahnärztliche Leistungen liegt der Regelsatz beim 2,3-fachen Faktor, für medizinisch-technische Leistungen (z. B. Röntgen) beim 1,8-fachen Faktor. In begründeten Fällen dürfen diese Sätze jedoch erhöht werden – maximal bis zum 3,5-fachen bzw. 2,5-fachen Faktor. Eine solche Erhöhung ist möglich, wenn Ihre Behandlung im Einzelfall besonders aufwendig oder schwierig ist und deutlich vom üblichen Ablauf abweicht. Wichtig ist dabei, dass Ihr Zahnarzt die besonderen Umstände später in der Rechnung individuell, nachvollziehbar und bezogen auf Ihren konkreten Behandlungsfall erläutert.

Erst anhand der endgültigen Rechnung können wir eine abschließende Bearbeitung prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sollten die Begründungen nicht ausreichend oder nicht nachvollziehbar sein, können die Kosten nur bis zu den üblichen Höchstsätzen (2,3-fach bzw. 1,8fach) berücksichtigt werden.

Honorarvereinbarung

Aufwendungen aufgrund einer Honorarvereinbarung werden nicht anerkannt, wenn sie die in der Gebührenordnung geregelten jeweiligen Höchstsätze überschreiten. Diese vertragliche Vereinbarung gilt nur für Ihre Zahlungspflicht gegenüber Ihrem Zahnarzt.

Analogleistungen

Soweit im Heil- und Kostenplan eine Gebührennummer analog berechnet wird, oft durch ein kleines „a“ gekennzeichnet, sind die Aufwendungen nur dann erstattungsfähig, wenn es sich hierbei um selbständige ärztliche Leistungen handelt, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind und entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

Ist eine Leistung bereits ein Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis erfassten anderen Leistung, fehlt es an einer Selbständigkeit (sog. Zielleistungsprinzip). Eine gesonderte Erstattung ist dann nicht möglich.

Beispiel: Die Anwendung einer Spüllösung (GOZ 4020) zur Desinfektion der Mundhöhle ist Teil der Vorbereitung auf einen chirurgischen Eingriff oder einer professionellen Zahnreinigung (PZR) und kann nicht gesondert berechnet werden.

Implantate

Grundsätzlich sind zwei Implantate pro Kiefer beihilfefähig.

Bis zu vier Implantate pro Kiefer sind beihilfefähig bei

- Einzelzahnücken,
- Freiendücken, wenn mindestens die Zähne acht und sieben fehlen, oder
- mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen.

Bei der Versorgung mit Implantaten ist ein Zahnschema beizufügen.

Nicht beihilfefähige zahntechnische Leistungen gemäß der saarländischen Beihilfeverordnung

- individuelle Zahngestaltung
- Charakterisierung
- besondere Farbauswahl und Farbgebung (Zahnfarbenbestimmung)
- Bemalen
- Bleaching

Ausgeschlossene Behandlungsmethoden gemäß der saarländischen Beihilfeverordnung

- Kariesdetektorbehandlung
- Eigenblutbehandlungen

Hinweis: Die genannten Beispiele dienen lediglich der Orientierung und stellen keine abschließende Aufzählung dar. Je nach Art und Umfang der Behandlung können auch weitere zahntechnische Leistungen oder Behandlungsmethoden von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sein oder nur teilweise berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere bei medizinisch nicht notwendigen Leistungen oder bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden der Fall sein. Eine Aussage zur Beihilfefähigkeit einzelner, nicht ausdrücklich genannter Leistungen ist aus dieser beispielhaften Übersicht nicht ableitbar.